

BLACKROCK INDEX SELECTION FUND
NACHTRAG

6. Januar 2025

The BlackRock logo is displayed in white, bold, sans-serif capital letters on a black rectangular background. A registered trademark symbol (®) is located at the top right of the word "ROCK".

BlackRock Asset Management Ireland Limited

- ▶ BlackRock Market Advantage Strategy Fund

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem fachkundigen Berater in Verbindung.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Fondsmanagers, die im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ des Prospekts vom 6. Januar 2025 (der „Prospekt“) namentlich genannt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, was für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.

**BLACKROCK MARKET ADVANTAGE
STRATEGY FUND**

(ein Teilfonds des BlackRock Index Selection Fund)

NACHTRAG

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum BlackRock Market Advantage Strategy Fund (der „Teilfonds“), der ein separater Teilfonds des BlackRock Index Selection Fund (der „Fonds“) ist. Dieser Nachtrag ist Bestandteil der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung des Fonds und ist in Verbindung damit zu lesen.

Dieser Nachtrag ersetzt den Nachtrag vom 25. Oktober 2024.

Das Datum dieses Nachtrags ist der 6. Januar 2025.

Error! Unknown document property name.

INHALTSVERZEICHNIS

DEFINITIONEN.....	4
BLACKROCK INDEX SELECTION FUND.....	6
EINLEITUNG	6
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	7
ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN	9
WÄHRUNGSABSICHERUNGSPOLITIK.....	9
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	9
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	10
RISIKOFAKTOREN	10
ERSTANGEBOT	13
ZEICHNUNGEN.....	13
RÜCKNAHMEN.....	16
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN.....	17
UMTAUSCH	17
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	18
BESTEUERUNG	19
ALLGEMEINES.....	20
ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH.....	20
ANHANG	22

DEFINITIONEN

„Thesaurierende Klassen“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E USD Thes. des Teilfonds oder jede andere vom Manager jeweils bezeichnete Klasse.

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„Geschäftstag“: Ein Tag, an dem die relevanten Märkte in Irland, England und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder die vom Manager jeweils bestimmten anderen Tage.

„Klasse“ oder „Klassen“: Die Anteilklassen A, B, C und E des Teilfonds, die jeweils entweder als thesaurierende oder ausschüttende Klassen in verschiedenen Klassenwährungen ausgegeben werden können, oder jede andere vom Manager jeweils bezeichnete Klasse.

„Klasse A“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse Class A JPY Thes., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Aussch., für die Anteilinhaber eine Kundenvereinbarung abschließen müssen.

„Klasse B“: Die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Aussch.

„Klasse C“: Die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Aussch.

„Klassenwährung“: Die Währung, auf die nicht auf Euro lautende Klassen des Teilfonds lauten, und zwar Pfund Sterling für die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse E GBP Thes. sowie die Anteilklasse E GBP Aussch., Japanischer Yen für die Anteilklasse A JPY Thes. und die Anteilklasse A JPY Aussch., US-Dollar für die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E USD Thes. sowie die Anteilklasse E USD Aussch.

„Klasse E“: Die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E USD Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Aussch. und die Anteilklasse E USD Aussch.

„Handelstag“: Jeder Geschäftstag, sofern vom Manager nicht anders bestimmt.

„Ausschüttende Klassen“: Die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Aussch., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Aussch. und die Anteilklasse E USD Aussch. des Teilfonds oder jede andere vom Manager jeweils bezeichnete Klasse.

„ESG“: Kriterien in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance)“, drei zentrale Faktoren zur Messung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in den Wertpapieren eines Emittenten. Zum Beispiel kann der Faktor „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und Verknappung natürlicher Ressourcen umfassen, „Soziales“ Themen wie Arbeits- und Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit

und „Unternehmensführung“ Themen wie Geschäftsethik und Vergütung von Führungskräften. Dies sind nur Beispiele, die nicht notwendigerweise die Politik des jeweiligen Teilfonds bestimmen. Für nähere Informationen sollten Anleger die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds sowie den Abschnitt „ESG-Integration“, einschließlich der im Abschnitt „ESG-Integration“ genannten Website, heranziehen.

„**EUR**“, „**Euro**“ oder „**€**“: Die gesetzliche Währung der Europäischen Währungsunion.

„**EURIBOR**“: European Interbank Offer Rate.

„**Fonds**“: BlackRock Index Selection Fund.

„**Abgesicherte Anteilklassen**“: Die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E USD Thes. und die Anteilklasse E USD Aussch.

„**Erstausgabezeitraum**“: Der vom Manager für eine Anteilklasse des Teilfonds festgelegte Zeitraum, in dem die Anteile erstmals angeboten werden. Weitere Einzelheiten zum Erstausgabezeitraum für die Anteilklassen des Teilfonds finden Sie unter „Erstangebot“.

„**Erstausgabepreis**“: Der vom Manager für jede Anteilklasse festgesetzte Preis, zu dem Anteile während des Erstausgabezeitraums angeboten werden. Weitere Einzelheiten zum Erstausgabepreis für die Anteilklassen des Teilfonds finden Sie unter „Erstangebot“.

„**Qualifizierter Inhaber**“: Hat die im Prospekt beschriebene Bedeutung; geändert in (i), um auf eine Person, Körperschaft oder Einrichtung zu verweisen, die Anteile der Klasse A des Teilfonds erwirbt, ohne zuvor eine Kundenvereinbarung abzuschließen.

„**Teilfonds**“: BlackRock Market Advantage Strategy Fund.

„**Bewertungszeitpunkt**“: In Bezug auf den Teilfonds der Geschäftsschluss der relevanten Märkte oder ein anderer Zeitpunkt an jedem Handelstag, der vom Manager bestimmt wird, wobei für den Fall, dass einer der relevanten Märkte an einem Handelstag nicht geöffnet ist, der Wert der betreffenden Anlagen am vorausgegangenen Handelstag verwendet wird, wobei dieselben Zeitkriterien zur Anwendung kommen.

BLACKROCK INDEX SELECTION FUND

EINLEITUNG

Dieser Nachtrag enthält Informationen zum BlackRock Market Advantage Strategy Fund, der ein Teilfonds des Fonds ist.

Der Fonds ist als offener Investmentfonds in Form eines Unit Trusts strukturiert und von der Zentralbank als OGAW gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zugelassen. Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds strukturiert und kann mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Teilfonds auflegen. Ferner kann jedem Teilfonds mehr als eine Klasse zugeordnet werden.

Dieser Nachtrag ist Bestandteil des aktuellen Prospekts und in Verbindung mit der im aktuellen Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung des Fonds sowie dem letzten geprüften Jahresbericht, dem Jahresabschluss und, falls nach diesem Bericht veröffentlicht, dem letzten ungeprüften Halbjahresbericht zu lesen.

Zum Datum dieses Nachtrags bestehen im Teilfonds die Anteilklasse A GBP Thes., die Anteilklasse A GBP Aussch., die Anteilklasse A EUR Thes., die Anteilklasse A EUR Aussch., die Anteilklasse A JPY Thes., die Anteilklasse A JPY Aussch., die Anteilklasse A USD Thes., die Anteilklasse A USD Aussch., die Anteilklasse B GBP Thes., die Anteilklasse B GBP Aussch., die Anteilklasse B EUR Thes., die Anteilklasse B EUR Aussch., die Anteilklasse C GBP Thes., die Anteilklasse C GBP Aussch., die Anteilklasse C EUR Thes., die Anteilklasse C EUR Aussch., die Anteilklasse C USD Thes., die Anteilklasse C USD Aussch., die Anteilklasse E GBP Thes., die Anteilklasse E GBP Aussch., die Anteilklasse E EUR Thes., die Anteilklasse E EUR Aussch., die Anteilklasse E USD Thes. und die Anteilklasse E USD Aussch. Weitere Klassen können dem Teilfonds in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank hinzugefügt werden.

Jede der abgesicherten Anteilklassen wird in der Währung, auf die die jeweilige abgesicherte Anteilklasse lautet, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert.

ESG-Integration

Eine Anlage unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren (ESG steht für „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“) wird häufig dem Begriff „nachhaltiges Investieren“ gleichgesetzt oder synonym verwendet. BlackRock hat nachhaltiges Investieren als übergreifenden Rahmen und ESG als Daten-Toolkit identifiziert, mit dem wir unsere Lösungen ermitteln und eine Informationsgrundlage dafür schaffen. BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen zur Erhöhung der risikobereinigten Rendite einzubeziehen. BlackRock ist sich der Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen in Bezug auf alle Anlageklassen und Portfoliomanagement-Stile bewusst. Der Anlageverwalter nimmt Nachhaltigkeitserwägungen in seine Anlageprozesse für alle Teilfonds auf. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden beim Anlageresearch, bei der Portfoliokonstruktion, bei Portfolioüberprüfungen und bei Investment-Stewardship-Prozessen einbezogen.

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erkenntnisse und -Daten, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, in seinem Research-Prozess innerhalb der Gesamtmenge der ihm zur Verfügung stehenden Informationen und entscheidet im Zuge seines Anlageprozesses über die Wesentlichkeit dieser Informationen. ESG-Erkenntnisse stellen nicht die einzige Überlegung bei Anlageentscheidungen dar und das Ausmaß, in dem ESG-Erkenntnisse im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigt werden, wird auch durch die ESG-Merkmale oder Ziele des Teilfonds bestimmt. Die Beurteilung von ESG-Daten durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit im Hinblick auf neu auftretende Nachhaltigkeitsrisiken oder veränderte Marktbedingungen ändern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Anlageverwalters, den Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik sowie im besten Interesse der Anleger des Teilfonds zu

verwalten. Für den Teilfonds überprüft die „Risk and Quantitative Analysis“-Gruppe des Unternehmens die Portfolios gemeinsam mit dem Anlageverwalter, um sicherzustellen, dass neben traditionellen finanziellen Risiken auch Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig berücksichtigt werden, dass Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung maßgeblicher Nachhaltigkeitsrisiken getroffen werden, dass Entscheidungen, die Portfolios Nachhaltigkeitsrisiken aussetzen, bewusst getroffen werden und dass Risiken gemäß den Anlagezielen des Teilfonds diversifiziert und dimensioniert werden.

Der von BlackRock im Rahmen der ESG-Integration verfolgte Ansatz zielt darauf ab, die Gesamtmenge der vom Anlageverwalter berücksichtigten Informationen zu erweitern. Hierbei besteht das Ziel darin, die Investmentanalyse zu verbessern und ein Verständnis der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen des Teilfonds zu erhalten. Der Anlageverwalter bewertet eine Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren, zu denen auch ESG-Daten und -Erkenntnisse gehören können, um Anlageentscheidungen in Übereinstimmung mit den Zielen des Teilfonds zu treffen. Hierzu können relevante Erkenntnisse oder Daten von Dritten, interne Analysen oder Engagement-Kommentare sowie Input aus dem BlackRock Investment Stewardship zählen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in den verschiedenen Schritten des Anlageprozesses identifiziert, wo dies relevant ist, z. B. beim Research, bei der Allokation, bei der Auswahl, bei Entscheidungen zum Portfolioaufbau oder bei der Auseinandersetzung mit dem Management, und werden im Verhältnis zu den jeweiligen Risiko- und Renditezielen des Teilfonds berücksichtigt. Die Beurteilung dieser Risiken erfolgt im Verhältnis zu ihrer Wesentlichkeit (d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass sie die Rendite der Anlage beeinflussen) und in Verbindung mit anderen Risikobeurteilungen (z. B. Liquidität, Bewertung usw.).

BlackRock legt weitere Informationen zu den Verfahren für die Integration von ESG-Risiken für Anlagestrategien durch eine Reihe von Integrationserklärungen offen, die auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich zugänglich sind, sofern dies gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, oder aktuellen Anlegern und Anlageinteressenten und Anlageberatern anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Soweit nicht anders in der Teilfondsdokumentation angegeben und in das Anlageziel sowie die Anlagepolitik des Teilfonds aufgenommen, ändert die ESG-Integration weder das Anlageziel des Teilfonds noch beschränkt sie das investierbare Universum des Anlageverwalters. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der Teilfonds zu einer ESG-orientierten oder auswirkungsorientierten Anlagestrategie übergehen oder Ausschluss-Screenings durchführen wird. Impact-Investments sind Anlagen, die mit der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite auch positive, messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit der Teilfonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“, Absatz „Nachhaltigkeitsrisiken“.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Das Anlageziel des Teilfonds ist eine Gesamtrendite unter langfristiger Berücksichtigung der Kapital- und Ertragsrendite. Dieses Ziel wird über ein strategisches Engagement in mehreren Anlageklassen erreicht, bei dem durch Diversifikation ein Wachstum bei vergleichsweise geringerem Risiko als bei einem Engagement nur in weltweiten Aktien erwartet wird.

Zur Erreichung des Anlageziels verfolgt der Teilfonds die Anlagestrategie, ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Immobiliengesellschaften und Rohstoffen weltweit aufzubauen. Für dieses Engagement investiert der Teilfonds in derivative Finanzinstrumente („DFI“), Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien und festverzinsliche Wertpapiere wie fest und variabel verzinsliche Staats- und Unternehmensanleihen sowie mittelfristige Schuldtitel. Der Teilfonds kann auch in Einlagen, Barmittel und Geldmarktinstrumente investieren. Der Teilfonds kann auch in Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ investieren. Das durchschnittliche Bonitätsrating der Wertpapiere ist mindestens BBB- von S&P oder eine gleichwertige Bewertung. Die börsennotierten Anlagen des Teilfonds werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Zur Erreichung des Anlageziels kann die Aufteilung des Anlageengagements des Teilfonds in verschiedenen Anlageklassen unter bestimmten Marktbedingungen angepasst werden, um das Risiko wirksamer zu steuern.

Der Teilfonds kann außerdem vorbehaltlich der in Anhang III zum Prospekt dargelegten Bedingungen bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich in Irland ansässiger Geldmarktfonds und/oder börsengehandelter Fonds, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden können, und/oder in Teilfonds des Fonds investieren. Der Teilfonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländer investieren und manche dieser Anlagen erfolgen über Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Teilfonds investiert nicht in OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen, für die die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die erhoben werden kann, 2 % p. a. des Nettoinventarwerts des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen übersteigt. Im Jahresbericht des Fonds wird angegeben, wie hoch die dem Teilfonds und den Organismen für gemeinsame Anlagen, in die er investiert, berechneten Verwaltungsgebühren für den von diesem Bericht abgedeckten Zeitraum höchstens sein dürfen.

Der Teilfonds kann außerdem Transaktionen in DFI, einschließlich Futures, Optionen, Swaps und Devisentermingeschäften zur Direktanlage und/oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung tätigen, wobei die in Anhang II zum Prospekt dargelegten Beschränkungen einzuhalten sind (vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen). Diese DFI können außerbörslich gehandelt werden oder an den in Anhang I zum Prospekt aufgeführten geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden. Diese DFI werden zur Absicherung gegen Risiken und/oder Kosten, zum Aufbau aktiver Risikopositionen oder zur Steigerung der Renditen mit einem angemessenen Risikoniveau eingesetzt, wobei das im Prospekt beschriebene Risikoprofil des Fonds und die allgemeinen Bestimmungen der OGAW-Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Das Engagement des Teilfonds in Rohstoffen wird durch Anlagen in DFI und Organismen für gemeinsame Anlagen mit Rohstoffengagements erreicht (einschließlich börsengehandelter Fonds auf Basis von Rohstoffindizes). Wenn der Teilfonds ein Engagement in Rohstoffen über DFI eingeht, kann der Basiswert aus dem Dow Jones-UBS Commodity Index oder anderen Rohstoffindizes bestehen, die zuvor von der Zentralbank genehmigt werden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Teilfonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch einen Referenzwert eingeschränkt. Der 3-Monats-EURIBOR sollte von den Anlegern zum Vergleich der Wertentwicklung des Teilfonds verwendet werden. Der Teilfonds soll den Anlegern zudem die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein höheres aktives Risiko im Vergleich zum 3-Monats-EURIBOR zur langfristigen (d. h. über 5 Jahre oder mehr) Erzielung einer angemessenen aktiven Rendite eingeht, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte nicht einen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

RISIKOMANAGEMENT UND LEVERAGE

Der Manager wendet ein Risikomanagementverfahren („RMV“) für den Teilfonds an, das ihm die genaue Messung, Überwachung und Steuerung des Gesamtrisikos von DFI („Gesamtrisiko“) ermöglicht, das der Teilfonds eingeht. Es dürfen nur im RMV vorgesehene DFI eingesetzt werden. Der Fonds stellt den Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen zu den herangezogenen Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der damit verbundenen quantitativen Obergrenzen und der aktuellen Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird anhand des absoluten VaR berechnet. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR sind in Anhang II des Prospekts enthalten.

Durch den Einsatz von DFI oder die Aufnahme von Krediten kann der Investitionsgrad des Teilfonds seinen Nettoinventarwert übersteigen (die Aufnahme von Krediten ist nur unter bestimmten, in Anhang III dargelegten Umständen gestattet und zu Anlagezwecken nicht zulässig). Die OGAW-Vorschriften schreiben vor, dass der Nachtrag Informationen über das erwartete Leverage des Teilfonds enthält, wenn der VaR zur Messung des Gesamtrisikos verwendet wird. Diese Informationen sind nachfolgend angegeben. Wenn der Investitionsgrad eines Fonds seinen jeweiligen Nettoinventarwert übersteigt, wird dies als Leverage bezeichnet. Im Sinne dieser Angabe ist Leverage das durch den Einsatz von DFI erzielte Anlagerisiko. Es wird durch Addition der Nominalwerte aller vom Fonds gehaltenen DFI berechnet. Eine Saldierung wird hierbei nicht vorgenommen. Die erwartete Höhe des Leverage kann sich im Laufe der Zeit ändern. Es sollte beachtet werden, dass dieser Ansatz zur Messung des Leverage zu einem Leverage führen könnte, das stark von den Risikopositionen abweicht.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 550 % seines Nettoinventarwerts erwartet.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN

Der Fonds ist ein OGAW, weshalb für den Teilfonds die in den OGAW-Vorschriften und Mitteilungen festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen gelten. Diese sind im Einzelnen in Anhang III des Prospekts angegeben.

WÄHRUNGSABSICHERUNGSPOLITIK

Sofern gemäß dem Prospekt zulässig, kann der Anlageverwalter Techniken und Instrumente einschließlich DFI einsetzen, die soweit wie möglich Schutz vor Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die abgesicherten Anteilklassen lauten, und der Basiswährung des Teilfonds bieten sollen. Alle Sicherungsgeschäfte sowie Kosten und Gewinne/Verluste dieser Sicherungsgeschäfte werden von den jeweiligen abgesicherten Anteilklassen separat getragen. Die abgesicherten Anteilklassen werden durch ein solches Engagement nicht gehebelt. Wenngleich der Anlageverwalter die Nutzung derartiger Währungssicherungsgeschäfte für die abgesicherten Anteilklassen des Teilfonds beabsichtigt, ist er hierzu nicht verpflichtet. Der Anlageverwalter und seine Beauftragten beabsichtigen nicht, Positionen zu stark oder zu gering abzusichern; dies kann jedoch aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die sich der Kontrolle des Anlageverwalters oder seiner Beauftragten entziehen, gelegentlich vorkommen. Wenn der Anlageverwalter es für angemessen hält, kann das Währungsrisiko jeder abgesicherten Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des Teilfonds mit zu 105 % abgesichert werden. Der Anlageverwalter oder seine Beauftragten beschränken die Absicherung auf den Umfang des Währungsrisikos der relevanten abgesicherten Anteilklasse und überwachen diese Absicherung mindestens monatlich, um zu gewährleisten, dass diese Absicherung 105 % des Nettoinventarwerts der relevanten abgesicherten Anteilklasse nicht überschreitet oder 95 % des gegen das Währungsrisiko abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der relevanten abgesicherten Anteilklasse nicht unterschreitet, und um unzureichend abgesicherte Positionen oder deutlich über 100 % abgesicherte Positionen zu überprüfen, damit sie nicht von einem Monat zum nächsten übertragen werden. Wenn die Absicherung einer abgesicherten Anteilklasse aufgrund von Marktbewegungen oder Rücknahmen von Anteilen 105 % überschreitet, verringert der Anlageverwalter diese Absicherung anschließend entsprechend sobald wie möglich. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien kann die Gewinne der Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilklasse erheblich beschränken, wenn die abgesicherte Anteilklasse gegenüber der maßgeblichen Währung fällt, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Thesaurierende Klassen

Es erfolgen keine Ausschüttungen an die Anteilinhaber der thesaurierenden Klassen. Die Erträge und sonstigen Gewinne werden thesauriert und für diese Anteilinhaber reinvestiert.

Ausschüttende Klassen

Der Manager beabsichtigt, in jedem Geschäftsjahr aus dem Nettoertrag der ausschüttenden Klassen (d. h. allen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge abzüglich der aufgelaufenen Aufwendungen der ausschüttenden Klassen) für dieses Geschäftsjahr Dividenden auf die Anteile der ausschüttenden Klassen festzusetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sonstige Erträge u. a. fiktive Erträge aus der Veräußerung und/oder Bewertung von Anlagen einschließlich DFI beinhalten können. Wenn der Teilfonds beispielsweise in DFI investiert, die keine direkten Ertragsströme generieren, entspricht die Zahlung, die der Teilfonds aus den DFI erhält oder die ihm daraus zufließt, dem Kapitalzuwachs/-verlust sowie dem Ertrag auf die Basiswerte dieses DFI. Diese Zahlung wird (auf der Grundlage von Berechnungen der Verwaltungsstelle) anschließend dem Kapitalzuwachs und den Erträgen (d. h. den fiktiven Erträgen) zugewiesen. Die Ausschüttungen fiktiver Erträge können je nach dem lokalen, für den Anteilinhaber geltenden Steuerrecht einkommensteuerpflichtig sein. Anteilinhaber ausschüttender Klassen sollten beachten, dass eine Ausschüttung von Erträgen den möglichen Kapitalzuwachs in den ausschüttenden Klassen verringern kann.

Ausschüttungen werden normalerweise vierteljährlich im Mai, August, November und Februar festgesetzt und/oder zu anderen Zeitpunkten, die der Manager für geeignet hält.

Ausschüttungen werden normalerweise fünf Geschäftstage nach ihrer Festsetzung gezahlt und/oder zu anderen Zeitpunkten, die der Manager für geeignet hält.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht werden, gelten nach dem Ermessen des Managers als verwirkt und gehen in das Eigentum des Teilfonds über.

An Anteilinhaber ausschüttender Klassen zu zahlende Ausschüttungen werden automatisch per Barüberweisung auf das im Kontoeröffnungsformular angegebene Bankkonto ausgezahlt.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager zur Sicherstellung, dass die Höhe der aus den Anlagen erzielten Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während der jeweiligen Rechnungsperiode beeinflusst wird, Maßnahmen zum Ertragsausgleich treffen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Die Verwaltungsratsmitglieder des Managers, der BlackRock Asset Management Ireland Limited, sind Rosemary Quinlan, Justin Mealy, Adele Spillane, Barry O'Dwyer, Patrick Boylan, Catherine Woods, Enda McMahon und Michael Hodson. Alle Einzelheiten zu den Verwaltungsratsmitgliedern sind im Prospekt dargelegt.

Der Manager hat die BlackRock Advisors (UK) Limited mit der Erfüllung der Anlageverwaltungsaufgaben für den Fonds beauftragt.

Die Verwaltungs-, Register- und Transferstelle des Fonds ist die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited.

Der Treuhänder des Fonds ist J.P. Morgan SE – Dublin Branch.

RISIKOFAKTOREN

Anlageinteressenten sollten vor einer Anlage in dem Teilfonds die im Prospekt beschriebenen Risikofaktoren und die unten beschriebenen zusätzlichen Risikofaktoren beachten.

1. Anlageinteressenten sollte bewusst sein, dass die Anlagen normalen Marktschwankungen und weiteren Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind, unterliegen. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Wert von Anlagen steigt oder dass die Anlageziele des Teilfonds tatsächlich erreicht werden. Der Wert von Anlagen sowie die daraus erzielten Erträge können steigen oder fallen und die Anleger erhalten den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag eventuell nicht zurück.
2. Der Teilfonds kann – vorbehaltlich der Bedingungen und Grenzen gemäß Anhang II – DFI einsetzen, einschließlich Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Swaptions und Optionsscheinen. Solche DFI weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als ihre Basiswerte und bergen dementsprechend ein höheres Risiko.
3. Der Teilfonds kann zum Zwecke der effiziente Portfolioverwaltung oder, wenn dies in seiner Anlagepolitik angegeben ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich u. a. um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der betreffende Teilfonds Geschäfte abschließt, oder um das Risiko eines Abwicklungsausfalls, einer mangelnden Liquidität der DFI, einer unvollständige Nachbildung zwischen der Wertänderung des DFI und der Wertveränderung des Basiswerts, den der Teilfonds nachbilden möchte, und das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in Basiswerten.

Gemäß der branchenüblichen Praxis bei der Anlage in DFI kann der Teilfonds verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten SFI bedeuten, dass beim Kontrahenten Vermögenswerte als Ersteinschuss oder Nachschuss hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen der Teilfonds bei einem Kontrahenten Vermögenswerte als Einschussmarge hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt; da diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Teilfonds unter Umständen nur einen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent höhere Einschüsse oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI vorsehen können, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindesttransferbetrag erreicht ist, trägt der Teilfonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindesttransferbetrags.

Mit der Anlage in DFI können u. a. die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen oder es könnte aus operativen Gründen (z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikopotenzials und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko des Teilfonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, der Teilfonds jedoch weiterhin die in Anhang III festgelegten Grenzen einhalten wird. Darüber hinaus kann der Einsatz von DFI kann den Teilfonds einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

4. Der Anlageverwalter kann Techniken und Instrumente, einschließlich DFI, einsetzen, die soweit wie möglich Schutz vor Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die abgesicherten Anteilklassen lauten, und der Basiswährung des Teilfonds bieten sollen. Alle Kosten und

Gewinne/Verluste dieser Sicherungsgeschäfte werden von den jeweiligen Anteilsklassen separat getragen. Es ist zu beachten, dass die vom Teilfonds eingesetzte Absicherungsstrategie das Wechselkursrisiko der abgesicherten Anteilsklassen nicht vollständig beseitigt. Dies kann auf eine Reihe von Gründen zurückzuführen sein, einschließlich der folgenden: (i) Sicherungsgeschäfte können einige Zeit nach der Gutschrift der Zeichnungsgelder beim Teilfonds vorgenommen werden, (ii) Sicherungsgeschäfte können in Bezug auf eine vom Teilfonds gewählte Referenzwert statt in Bezug auf die tatsächliche Währungszusammensetzung des Teilfonds vorgenommen werden und (iii) die Festlegung einer Sicherungsstrategie, die die fortlaufende Einhaltung der im Prospekt und/oder durch geltendes Recht vorgeschriebenen Grenzen für den Einsatz von Sicherungsinstrumenten sicherstellt, kann zu einer Strategie führen, die wahrscheinlich nicht jederzeit eine perfekte Absicherung aller Wechselkursrisiken bietet. Der Teilfonds kann zwar versuchen, dieses Risiko für die abgesicherten Anteilsklassen abzusichern, der Anlageverwalter ist jedoch nicht verpflichtet, eine solche Währungsabsicherung vorzunehmen, und es kann nicht garantiert werden, dass ihm dies gelingt. Der Einsatz von Absicherungsstrategien kann die Gewinne der Anteilhaber der betreffenden abgesicherten Anteilsklassen bei einem Wertverlust der Währung, auf die die abgesicherten Anteilsklassen lauten, gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der Währung, auf die einige oder alle der Anlagen des Teilfonds lauten, erheblich beschränken.

5. Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko gegenüber den Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte durchführt und trägt auch das Risiko eines Abwicklungsausfalls. Das Kreditrisiko besteht darin, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments seiner Verpflichtung oder Vereinbarung mit dem Teilfonds nicht nachkommt. Dies umfasst die Kontrahenten aller DFI, die der Fonds abschließt. Der Handel mit unbesicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Der Teilfonds minimiert den Großteil seines Kreditrisikos gegenüber seinem DFI-Kontrahenten durch den Erhalt von Sicherheiten, deren Wert mindestens dem jeweiligen Kontrahentenrisiko entspricht. Soweit ein DFI jedoch nicht voll besichert ist, kann der Ausfall eines Kontrahenten zu einer Wertminderung des Teilfonds führen. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Der Anlageverwalter überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten.
6. Die Anlage in Schwellenmarktregionen ist mit besonderen Risiken verbunden, u. a. den folgenden: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheiten; möglicherweise nicht vollständig entwickelte Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme, die den Teilfonds einem Unterverwahrnis aussetzen können; das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten und Kriegsgefahr.
7. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“ bieten allgemein eine höhere Rendite als Wertpapiere mit einem besserem Rating. Darüber hinaus gilt für Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating als „Investment Grade“, dass (i) sie wahrscheinlich Qualitäts- und Schutzmerkmale aufweisen, die nach Auffassung der Ratingorganisationen durch weitreichende Ungewissheiten oder erhebliche Risikopotenziale bei ungünstigen Bedingungen mehr als aufgehoben werden, und dass (ii) sie hinsichtlich der Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitalbetrags gemäß den Konditionen des Schuldtitels überwiegend spekulativ sind. Zudem ist der Marktwert einiger dieser Wertpapiere tendenziell anfälliger für Entwicklungen bei einzelnen Unternehmen und Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen als bei höherwertigeren Anleihen. Darüber hinaus sind Wertpapiere mit einem mittleren und niedrigeren Rating im Allgemeinen mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden. Das Verlustrisiko aufgrund eines Ausfalls dieser Emittenten ist erheblich höher, da Wertpapiere mit mittlerem

und niedrigerem Rating im Allgemeinen unbesichert und häufig nachrangig sind. Angesichts dieser Risiken berücksichtigt der Anlageverwalter bei der Bewertung der Bonität einer Emission verschiedene Faktoren wie die finanziellen Ressourcen des Emittenten, seine Sensibilität hinsichtlich Wirtschaftsbedingungen und Trends, die Betriebsgeschichte und die Unterstützung der durch die Emission finanzierten Einrichtung durch die Gemeinschaft, die Kompetenz der Geschäftsführung des Emittenten sowie aufsichtsrechtliche Belange. Darüber hinaus ist der Marktwert niedriger bewerteter Wertpapiere volatil als der Marktwert höherwertiger Wertpapiere, und die Märkte, an denen Wertpapiere mit mittlerem und niedrigerem Rating gehandelt werden, sind stärker beschränkt als die Märkte, an denen Wertpapiere mit höherem Rating gehandelt werden. Aufgrund der Beschränkung der Märkte kann es für den Fonds schwieriger sein, genaue Marktnotierungen zur Bewertung seines Portfolios und Berechnung des Nettoinventarwerts zu beschaffen. Darüber hinaus kann das Fehlen eines liquiden Handelsmarkts die Verfügbarkeit von Wertpapieren zum Kauf durch den Teilfonds und die Fähigkeit des Teilfonds zum Verkauf von Wertpapieren zu ihrem Marktwert einschränken, wenn er Rücknahmeaufträge erfüllen oder auf Änderungen in der Wirtschaft oder an den Finanzmärkten reagieren muss. Zudem sind Schuldtitel mit niedrigerem Rating mit Risiken aufgrund von Zahlungserwartungen verbunden.

Wenn ein Emittent den Schuldtitel vorzeitig ablöst, muss der Teilfonds das Wertpapier möglicherweise durch ein anderes Wertpapier mit niedrigerer Rendite ersetzen, was zu einer niedrigeren Rendite für die Anleger führt. Da sich der Kapitalwert von Anleihen umgekehrt zu den Zinsbewegungen entwickelt, kann dies bei steigenden Zinssätzen außerdem dazu führen, dass der Wert der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere proportional stärker fällt als bei einem Portfolio aus höher bewerteten Wertpapieren. Wenn die Zeichnungen beim Teilfonds die Rücknahmen in unerwartetem Ausmaß übersteigen, ist er unter Umständen gezwungen, seine höher bewerteten Anleihen zu verkaufen; dies führt zu einer Verschlechterung der Kreditqualität der vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiere insgesamt und einem höheren Risikopotenzial des Teilfonds aus den niedriger bewerteten Wertpapieren.

ERSTANGEBOT

Erstangebot von Anteilklassen

Weitere Einzelheiten zum Erstaussgabezeitraum und -preis für die einzelnen Klassen des Teilfonds finden Sie im Anfänglichen Handelsterminplan im Anhang zu diesem Nachtrag, wobei dieser Zeitraum vom Manager verlängert oder verkürzt werden kann und Verlängerungen der Zentralbank mitzuteilen sind.

Allgemeines

Anträge auf Ausgabe von Anteilen im Erstaussgabezeitraum müssen (zusammen mit frei verfügbaren Mitteln und Begleitdokumenten zwecks Verhinderung von Geldwäsche) während des Erstaussgabezeitraums eingehen. Alle Antragsteller auf Anteile während des Erstaussgabezeitraums müssen das vom Manager für die betreffende Anteilklasse des Teilfonds vorgeschriebene Kontoeröffnungs- und Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen).

ZEICHNUNGEN

Antragsverfahren

Kontoeröffnungsformulare

Alle neuen Antragsteller auf Anteile müssen das vom Manager für die betreffende Anteilklasse des Teilfonds vorgeschriebene Kontoeröffnungs- und Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Anteilinhaber, die weitere Anteile zeichnen möchten, müssen das Handelsformular ausfüllen. Anteilinhaber können die Zeichnung weiterer Anteile auch telefonisch beantragen. Kontoeröffnungs- und Handelsformulare sind beim Manager erhältlich. Kontoeröffnungs- und Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Risiko des Antragstellers per Fax versandt werden. Das Original des Kontoeröffnungsformulars (einschließlich der dazugehörigen Dokumente für Überprüfungen zum Zwecke der Geldwäscheprävention) muss umgehend versandt werden und innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Eingangsfrist für den Antrag eingehen.

Falls das Original des Kontoeröffnungsformulars nicht bis zum Ablauf dieser Frist eingegangen ist, können die betreffenden Anteile nach dem Ermessen des Managers zwangsweise zurückgenommen werden. Antragsteller hingegen können die Rücknahme von Anteilen erst beantragen, wenn das Original des Kontoeröffnungsformulars eingegangen ist und die Verfahren zur Geldwäscheprävention abgeschlossen wurden. Änderungen der Registrierungsangaben in einem Kontoeröffnungsformular können nur mit schriftlicher Anweisung im Original durchgeführt werden.

Zeichnungen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Falls ein Antrag abgelehnt wird, werden die erhaltenen Zeichnungsgelder (abzüglich einer bei dieser Rückgabe ggf. anfallenden Bearbeitungsgebühr) so bald wie möglich per elektronischer Überweisung an den Antragsteller zurückgezahlt (jedoch ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigung).

Solange die Ermittlung des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds ausgesetzt ist, werden Anteile eines Teilfonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

Bruchteile

Zeichnungsgelder über einen geringeren Betrag als den Zeichnungspreis für einen Anteil werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt. Anteilsbruchteile werden ausgegeben, wenn ein Teil der Zeichnungsgelder für Anteile einem geringeren Betrag als dem Zeichnungspreis für einen Anteil entspricht, wobei Bruchteile jedoch mindestens der vom Manager jeweils festgelegten Anzahl an Dezimalstellen eines Anteils entsprechen müssen. Zeichnungsgelder, die einen geringeren Betrag als den betreffenden Bruchteil eines Anteils ausmachen, werden dem Antragsteller nicht erstattet, sondern vom Teilfonds zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zeichnungen

Zeichnungsanträge müssen beim Manager bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag eingehen. Nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehende Anträge werden normalerweise auf den nächsten Handelstag aufgeschoben, können jedoch (nach Ermessen des Managers) auch zur Bearbeitung am betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Schließung der Klasse B

Mit Wirkung vom 17. Dezember 2012 sind die Anteilklassen B für neue Anleger geschlossen. Bereits in die Anteilklassen B investierte Anteilinhaber können weiter in Anteile der Klasse B investieren. Wenn ein in die Anteilklassen B investierter Anteilinhaber alle seine Anteile der Klasse B zurückgibt, können Folgezeichnungen dieses Anteilinhabers in den Anteilklassen B vom Manager abgelehnt werden.

Der Manager nimmt keine Zeichnungen für die Anteilsklassen B von Anlegern an, die zum 17. Dezember 2012 noch nicht Anteilinhaber dieser Klassen sind. Wenn ein Zeichnungsantrag für Anteile der Klasse B von einem neuen Anleger aus irgendeinem Grund (z. B. einem Verwaltungsfehler) nach diesem Datum bearbeitet wird, behält sich der Manager das Recht vor, die Anteile des Anlegers zurückzunehmen oder die Anteile dieses Anlegers nach vorheriger Absprache mit dem Anleger in eine geeignetere Klasse des Fonds umzutauschen (wie vom Manager bestimmt).

Mindestzeichnungen/Mindestbestand

Mindesterstzeichnungen

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klassen A, B und E muss 1.000.000 EUR oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Der Mindesterstzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse C muss 100.000 EUR oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Folgezeichnungen

Folgezeichnungen müssen in allen Klassen einem Mindestbetrag von 100.000 EUR oder dem Gegenwert in der Klassenwährung entsprechen (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers).

Mindestbestände

Ein Anteilinhaber, der einen Teil seiner Anteile zurückgibt oder anderweitig veräußert, muss in den Klassen A, B und E eine Beteiligung von mindestens 1.000.000 EUR oder dem Gegenwert in der Klassenwährung (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers) und in der Klasse C eine Beteiligung von mindestens 100.000 EUR oder dem Gegenwert in der Klassenwährung (oder einem geringeren Betrag nach dem Ermessen des Managers) behalten.

Zahlung von Zeichnungsgeldern

Zahlungsmethode

Zeichnungsgelder sind frei von allen Bankgebühren mittels CHAPS, SWIFT oder telegrafischer Überweisung auf das zum Handelszeitpunkt angegebene Bankkonto zu überweisen (es sei denn, die Praktiken der örtlichen Banken lassen eine elektronische Überweisung nicht zu). Andere Zahlungsmethoden bedürfen der vorherigen Genehmigung des Managers. Sofern ein Zeichnungsantrag bis zum darauf folgenden Handelstag aufgeschoben wird, werden die hierauf eingegangenen Zeichnungsgelder nicht verzinst.

Zahlungswährung

Die Zeichnungsgelder sind in Euro oder in der relevanten Klassenwährung zu zahlen. Zeichnungen können in einer anderen Währung als dem Euro oder der maßgeblichen Klassenwährung angenommen werden (siehe Prospekt, Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“).

Zahlungsfristen

Die Gelder für Zeichnungen im Teilfonds müssen in frei verfügbaren Mitteln mit Wertstellung bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen.

Wenn die Zahlung für eine Zeichnung nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist, kann (und bei nicht frei verfügbaren Geldern muss) der Manager die Zuteilung stornieren und/oder dem Antragsteller Zinsen in Höhe des 7-Tage-SONIA plus 2 % berechnen. Diese Gebühr ist an den Manager zu zahlen. Der Manager kann auf diese Gebühr ganz oder teilweise verzichten. Darüber hinaus hat der Manager das Recht, den Bestand des Antragstellers an Anteilen des Teilfonds oder eines anderen Teilfonds ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Kosten zu begleichen.

RÜCKNAHMEN

Verfahren

Allgemeines

Jeder Anteilinhaber hat das Recht, vom Manager die Rücknahme seiner Anteile zu jedem Handelstag zu verlangen (es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist unter den im Prospekt erläuterten Umständen ausgesetzt), indem er dem Manager einen Rücknahmeauftrag übermittelt.

Alle Rücknahmeaufträge werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt, d. h. mit Bezugnahme auf den zum Bewertungszeitpunkt am relevanten Handelstag berechneten Rücknahmepreis der Anteile.

Handelsformular

Alle Personen, die Anteile zurückgeben wollen, müssen das beim Manager erhältliche Handelsformular ausfüllen (oder zu den vom Manager genehmigten Bedingungen ausfüllen lassen). Rücknahmeaufträge können auch telefonisch gestellt werden.

Handelsformulare müssen bis 10:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag beim Manager eingegangen sein.

Wenn das Handelsformular nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeht, wird es (sofern vom Manager nicht anders festgelegt) als Rücknahmeauftrag für den Handelstag nach dem Eingang behandelt und die Anteile werden zum Rücknahmepreis für diesen Tag zurückgenommen. Die Anteile werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

Rücknahmeaufträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Gelder und ausgefüllte Dokumente der ursprünglichen Zeichnung, einschließlich des Originals des Kontoeröffnungsformulars, vorliegen und die Prüfung für die Geldwäscheprävention abgeschlossen wurde.

Handelsformulare sind unwiderruflich (sofern nicht vom Manager anders festgelegt) und können auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers per Fax versandt werden.

Rücknahmen können auch auf andere Weise entsprechend der jeweiligen Anweisung des Managers erfolgen, sofern die Verwaltungsstelle zugestimmt hat und die Anforderungen der Zentralbank eingehalten werden.

Bruchteile

Sofern ein Anteilinhaber nicht seinen gesamten Bestand an Anteilen des Teilfonds zurückgibt,

- (a) werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wenn ein Teil der Rücknahmegelder für Anteile einen geringeren Betrag ausmacht als den Rücknahmepreis für einen Anteil, wobei jedoch Bruchteile mindestens die vom Manager jeweils festgelegte Anzahl an Dezimalstellen eines Anteils umfassen müssen; und

- (b) werden Rücknahmegelder, die einen geringeren Betrag ausmachen als den relevanten Bruchteil eines Anteils, dem Anteilinhaber nicht erstattet, sondern vom Manager zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zahlungsmethode

Rücknahmezahlungen erfolgen auf das im Kontoeröffnungsantrag angegebene Bankkonto oder auf ein anderes Bankkonto, das dem Manager später schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Die Anteilinhaber werden in der Regel in Euro ausbezahlt. Rücknahmen können auf Antrag eines Anteilinhabers in einer anderen Währung als Euro ausgezahlt werden (siehe Prospekt, Abschnitt „Währung für Zahlungen und Devisengeschäfte“).

Zahlungsfristen

Die Rücknahmeerlöse für Anteile des Teilfonds werden am dritten Geschäftstag nach dem relevanten Handelstag ausgezahlt, sofern dem Manager alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und sie bei ihm eingegangen sind.

Im Falle einer Teilrückgabe des Bestands eines Anteilinhabers informiert der Manager den Anteilinhaber über die verbleibenden von ihm gehaltenen Anteile.

Mindestrücknahmen

Der Mindestbetrag von Anteilen einer Klasse, die ein Anteilinhaber im Rahmen einer einzelnen Rücknahme zurückgeben kann, entspricht (vorbehaltlich des Ermessens des Managers) Anteilen mit einem Rücknahmewert von insgesamt 100.000 EUR (oder dem Gegenwert in der Klassenwährung). Der Restbestand der Anteile einer Klasse muss (vorbehaltlich des Ermessens des Managers) zum Zeitpunkt der relevanten Rücknahme mindestens einen Nettoinventarwert von insgesamt 1.000.000 EUR (oder den Gegenwert in der Klassenwährung) bei den Klassen A, B und E und 100.000 EUR (oder den Gegenwert in der Klassenwährung) bei Klasse C haben.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Anteile sind (vorbehaltlich der nachfolgenden Festlegungen) frei übertragbar und können schriftlich in der vom Manager genehmigten Form oder auf andere Weise übertragen werden, die der Manager mit Zustimmung der Verwaltungsstelle jeweils vorschreibt und die den Vorschriften der Zentralbank entspricht. Übertragungen von Anteilen der Klasse A sind nur dann zulässig, wenn der vorgesehene Übertragungsempfänger eine aktuelle Kundenvereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen getroffen, zudem ein Kontoeröffnungsformular ausgefüllt und weitere Angaben (z. B. zur Identität) gemacht hat, die der Manager in angemessenem Umfang fordern kann. Der Manager kann es ablehnen, die Übertragung eines Anteils einzutragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Übertragung dazu führt, dass eine Person das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erhält, die nicht qualifizierter Inhaber ist, oder den Fonds nachteiligen steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Folgen aussetzt.

UMTAUSCH

Anteilinhaber der Klassen B, C und E des Teilfonds können Anteile mit Genehmigung des Verwaltungsrats des Managers kostenlos in andere Klassen des Teilfonds umtauschen, mit Ausnahme von Klasse B, die ab dem Datum dieses Nachtrags für neue Anleger geschlossen ist. Anteilinhaber der Klasse A des Teilfonds können Anteile kostenlos in eine andere Klasse der Anteilklasse A umtauschen, jedoch nicht in andere Anteilklassen des Teilfonds.

Wenn ein Anteilhaber Anteile in eine andere Klasse umtauschen will, muss er die Anlagekriterien dieser Klasse erfüllen. Anteilhaber können Anteile nicht in andere Anteilklassen eines anderen Teilfonds des Fonds umtauschen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Allgemeines

Die Gebühren und Aufwendungen für die Auflegung des Teilfonds (maximal 30.000 EUR) werden vom Teilfonds und seinen jeweiligen Klassen getragen und über die ersten fünf Geschäftsjahre des Teilfonds abgeschrieben. Der Abschreibungszeitraum beginnt sechs Monate nach dem Datum der erstmaligen Ausgabe von Anteilen des Teilfonds.

Der Manager nimmt beim Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse normalerweise einen Auf- oder Abschlag in Höhe eines Betrags für die Abgaben und Gebühren für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen (wie im Prospekt angegeben) vor.

Die Gebühren und Aufwendungen des Managers, der Verwaltungsstelle und des Treuhänders betragen insgesamt maximal 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Es werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Anlageverwaltungsgebühr

Klasse B, Klasse C und Klasse E

Anlageverwaltungsgebühren und -aufwendungen werden aus dem den Klassen B, C und E zurechenbaren Vermögen des Teilfonds bestritten und sämtliche Angaben im Prospekt, dass diese Gebühren außerhalb des Teilfonds erhoben werden, gelten nicht für diese Klassen des Teilfonds.

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,30 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse B, eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,40 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse E und eine Anlageverwaltungsgebühr von maximal 0,80 % p. a. des Nettoinventarwerts der Klasse C. Ferner muss der Anlageverwalter unter Umständen bestimmte Kosten und Aufwendungen für den Vertrieb von Anteilen der Klasse C aus seiner Anlageverwaltungsgebühr bezahlen. Diese Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich fällig. Der Anlageverwalter hat das Recht, diese Gebühren auf bis zu 2 % p. a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse zu erhöhen. Anteilhaber werden vorab schriftlich über jede geplante Erhöhung dieser Gebühren bis zu dieser Obergrenze informiert.

Klasse A

Dem Vermögen der Klasse A werden keine Gebühren/Aufwendungen für die Anlageverwaltung belastet. Anteilhaber müssen basierend auf der Kundenvereinbarung zwischen ihnen und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen eine Gebühr für ihre Anlage in den Teilfonds zahlen.

Weitere Einzelheiten zu den anderen Gebühren und Aufwendungen für den Fonds sowie den Teilfonds sind im Prospekt dargelegt.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Da der Teilfonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann, trägt jeder Anleger des Teilfonds neben den von den Anlegern in dem Teilfonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen möglicherweise

auch indirekt, zusammen mit anderen Anlegern der Organismen für gemeinsame Anlagen, einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Fonds des Portfolios, darunter Management-, Anlageverwaltungs- und Verwaltungskosten sowie sonstige Aufwendungen. Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen werden überwacht, um zu gewährleisten, dass die vom Teilfonds aufgrund von Anlagen in zugrunde liegenden, von verbundenen Unternehmen verwalteten Portfoliofonds zu zahlenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen 0,15 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten (wobei diese Grenze angehoben werden kann, sofern die Anteilinhaber schriftlich über Erhöhungen informiert werden).

BESTEUERUNG

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlageinteressenten sollten sich bezüglich der Auswirkungen von Zeichnung, Kauf, Besitz, Umtausch oder Veräußerung von Anteilen nach dem Recht der Jurisdiktion, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, an ihre fachkundigen Berater wenden.

Anlageinteressenten werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in dem Teilfonds verbunden sind. Beachten Sie hierzu bitte im Prospekt den Abschnitt „Besteuerung“.

Die im Prospekt im Abschnitt „Besteuerung“ dargelegten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Managers auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis zum Datum des Prospekts. Das Steuerrecht, der Steuerstatus der Teilfonds, die Besteuerung von Anlegern und sämtliche Steuervergünstigungen sowie deren Auswirkungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Eine Änderung des Steuerrechts in Irland oder in einem anderen Land, in dem der Teilfonds registriert ist, zusätzlich notiert ist, vertrieben wird oder anlegt, könnte sich auf den Steuerstatus des Teilfonds, den Wert der Anlagen des Teilfonds in dem betreffenden Land, die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels und/oder die Erträge nach Steuern für die Anteilinhaber auswirken. Wenn der Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch für die Jurisdiktionen gelten, in denen das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt und/oder des Marktes/der Märkte, an denen der Basiswert oder die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Ob und in welcher Höhe Anleger ggf. Steuervergünstigungen erhalten, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Prospekt im Abschnitt „Besteuerung“ und in diesem Nachtrag sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Anlageinteressenten wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in dem Teilfonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Der Manager kann nach seinem Ermessen den folgenden Status für die ausschüttenden Klassen anstreben:

- Status als britischer Meldefonds („UK Reporting Fund“)

Anleger sollten sich bezüglich der Auswirkungen, wenn die Klassen diesen Status erlangen, an ihren Steuerberater wenden.

Bestände am Fonds werden wahrscheinlich Beteiligungen an Offshore-Fonds gemäß Definition im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Klasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Wenn ein Anleger, der steuerrechtlich im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-Reporting Fund“) ist, sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 alle Gewinne, die dieser Anleger beim Verkauf oder bei einer anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, nach dem Steuerrecht im Vereinigten Königreich als Einkünfte und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden dann, wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem

Offshore-Fonds hält, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, alle Gewinne beim Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung als Kapitalgewinn und nicht als Einkünfte besteuert; thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, sind hiervon befreit.

Es ist zu beachten, dass eine „Veräußerung“ für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich einen Umtausch zwischen Teilfonds beinhaltet und auch einen Umtausch zwischen Anteilklassen der Fonds beinhalten kann.

Thesaurierende Klassen

Für die thesaurierenden Klassen wird die Zertifizierung als „Meldeklassen“ nicht angestrebt, weshalb aus einer Veräußerung von Anteilen (beispielsweise durch Übertragung oder Rücknahme) entstehende Gewinne für alle Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich in der Regel einen Ertrag darstellen. Dividenden, die ein im Vereinigten Königreich ansässiger Anleger erhält, werden für Zwecke der Besteuerung im Vereinigten Königreich ebenfalls als Ertrag behandelt.

Ausschüttende Anteilklassen

Neben den im Prospekt dargelegten Überlegungen zur Besteuerung im Vereinigten Königreich gelten für ausschüttende Klassen des Teilfonds insbesondere die folgenden Überlegungen zur Besteuerung.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt für die ausschüttenden Klassen die Zertifizierung als „Meldefonds“. Generell ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte vorab zu erfüllende und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde sowie seinen Anteilhabern erfüllt. Der Manager beabsichtigt, die Geschäfte der ausschüttenden Klassen so zu führen, dass diese vorab zu erfüllenden und jährlichen Pflichten für jede Klasse des Teilfonds, für die der Status eines britischen Meldefonds angestrebt wird, aktuell und fortlaufend erfüllt werden. Zu den jährlichen Pflichten gehört u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des Steuerrechts im Vereinigten Königreich) pro Anteil für alle maßgeblichen Anteilhaber.

Nachdem der Status als Meldefonds von der britischen Finanzbehörde HM Revenue & Customs für die betreffenden Anteilklassen gewährt wurde, bleibt er dauerhaft bestehen, sofern die jährlichen Anforderungen eingehalten werden.

ALLGEMEINES

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Allgemeines

Der Teilfonds ist derzeit im Vereinigten Königreich gemäß Section 264 des FSMA 2000 zugelassen; Anteile des Teilfonds können Anlegern im Vereinigten Königreich angeboten oder verkauft werden.

UK Facilities Agent

Gemäß dem FSMA 2000 und dem von der Financial Conduct Authority („FCA“) herausgegebenen Collective Investment Scheme Sourcebook ist der Teilfonds verpflichtet, bestimmte Einrichtungen für britische Anleger des Teilfonds unter einer Adresse im Vereinigten Königreich zu unterhalten. Der Fonds hat den Anlageverwalter zum UK Facilities Agent ernannt (der „UK Facilities Agent“).

Britische Anleger können den UK Facilities Agent unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Anteilspreisen zu erhalten, Anteile zurückzugeben oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerden einzureichen.

ANHANG

ANFÄNGLICHER HANDELSTERMINPLAN

In der nachfolgenden Tabelle ist der Erstausgabezeitraum für jede Anteilklasse enthalten. Anlageinteressenten sollten vor der Zeichnung von Anteilen jedoch die Verwaltungsstelle kontaktieren, um zu erfahren, welche Erstausgabezeiträume noch offen sind.

- * „GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag.
- + „HT + 3GT“ bedeutet, dass die Abwicklung am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag erfolgen wird/muss.
- Anteile dieser Klasse stehen nur bestehenden Anteilhabern der Klasse B zur Verfügung.

Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen und nach Benachrichtigung der Zentralbank festgelegt werden.

Anteilklasse	Erstausgabezeitraum	Erstausgabepreis	Abwicklungsdauer von Zeichnungen*+
Klasse A EUR aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 EUR	HT + 3GT
Klasse A JPY thes. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 YEN	HT + 3GT
Klasse A JPY aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 YEN	HT + 3GT
Klasse A USD aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 USD	HT + 3GT
Klasse B EUR aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C GBP thes. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 GBP	HT + 3GT
Klasse C GBP aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 GBP	HT + 3GT
Klasse C EUR thes. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C EUR aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 EUR	HT + 3GT
Klasse C USD thes. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 USD	HT + 3GT
Klasse C USD aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 USD	HT + 3GT
Klasse E EUR aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 EUR	HT + 3GT
Klasse E USD thes. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 USD	HT + 3GT
Klasse E USD aussch. Anteile	Endet am 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (Ortszeit Irland)	10 USD	HT + 3GT